

März 2017

## Update

Wie es der Titel bereits andeutet, dient die vorliegende Plattform dazu, einen Überblick über Neuerungen und Entwicklungen im Bereich des Zivilrechts zu verschaffen. Dabei sollen gleichzeitig die Bücher *Zankl, Bürgerliches Recht*<sup>8</sup>, *Zankl, Erbrecht*<sup>8</sup> und *Zankl, Casebook Bürgerliches Recht*<sup>9</sup> laufend aktualisiert werden, so dass der Nutzer proaktiv stets über die neueste Rechtslage und Rechtsprechung informiert wird. Das Update soll damit als ein nützliches und innovatives Werkzeug für Lehre, Studium und Praxis dienen.

Das erste Update befasst sich mit den wesentlichen Neuerungen seit Jahresbeginn 2017 und betrifft aktuelle Judikatur sowie zwei wichtige Aspekte des Erbrechts: einerseits den digitalen Nachlass und andererseits eine kompakte Darstellung des mit 1.1.2017 in Kraft getretenen Erbrechts-Änderungsgesetzes.

### 1. Judikatur

- ▷ **Schenkungsverzicht|Grober Undank per Whatsapp**: A hatte ihrem Freund B eine Liegenschaftshälfte geschenkt. Nach dem Ende der Beziehung wurde sie von B durch zahlreiche (fast 200) **WhatsApp-Nachrichten gestalkt**. B wurde deshalb auch strafrechtlich verfolgt, das Verfahren durch Diversion beendet. A widerrief darauf die Schenkung wegen groben Undanks iSd § 948 ABGB. Der OGH hob das stattgebende Instanzurteil mit der Begründung auf, dass festgestellt werden müsse, welche **Zwecke das Stalking** verfolgte. Sei es B zB nur darum gegangen, A zurückzugewinnen, **läge kein grober Undank vor** (4 Ob 201/16m).

Dieses Update betrifft die folgenden Teile der oben erwähnten Bücher:

- *Zankl, Bürgerliches Recht*<sup>8</sup> Rz 162c
  - *Zankl, Casebook Bürgerliches Recht*<sup>9</sup> Fall 26, 135
- ▷ **Vertragliche Verkehrssicherungspflichten beim Beförderungsvertrag**: A ist Inhaberin einer Jahreskarte eines Beförderungsunternehmens. Nach dem Ausstieg aus einem Autobus der Linie 32A dieses Beförderungsunternehmens wollte A in eine Straßenbahn umsteigen. Um zur Straßenbahneinstiegsstelle zu gelangen, überquerte A eine weitere Autobushaltestelle dieses

Beförderungsunternehmens für die Linien 30A, 31A, 32A. Im Bereich dieser Haltestelle stürzte A auf einer Eisplatte und zog sich einen Bruch des linken Sprunggelenks zu. Nach Ansicht des OGH kam sie im Bereich einer Haltestelle zu Sturz, an der sie **keine Beförderungsleistung abzurufen** beabsichtigte (A wollte zur Straßenbahn), also **keinen Akt der Konkretisierung** des Schuldverhältnisses einleitete und somit „einfache“ Fußgängerin blieb. Daher bestanden ihr gegenüber **keine besonderen vertraglichen Verkehrssicherungspflichten**, weshalb die Klage abgewiesen wurde (2 Ob 187/16p).

Dieses Update betrifft die folgenden Teile der oben erwähnten Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>8</sup> Rz 188, 204
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht<sup>9</sup> Fall 191

- ▷ **Postmortales Persönlichkeitsrecht|Schadenersatz**: In einer Tageszeitung wurde ein Drogentoter abgebildet, dessen Vater auf Schadenersatz wegen Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts klagte. Der OGH lehnte dies ab, weil beim Verstorbenen kein **Gefühlsschaden** eingetreten ist. Nur wenn der Abgebildete **noch zu Lebzeiten** die entsprechende Rechtsverfolgung eingeleitet hätte, könnten seine Erben Schadenersatz verlangen (6 Ob 209/16b).

Dieses Update betrifft die folgenden Teile der oben erwähnten Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>8</sup> Rz 35, 183 ff
- Zankl, Erbrecht<sup>8</sup> Rz 2b

## 2. Gesetzgebung: Erbrechts-Änderungsgesetz 2015

- ▷ Der wichtigste Gesetzgebungsakt im Bereich des bürgerlichen Rechts war in jüngster Zeit das **ErbRÄG 2015**, BGBl 87/2015. Es stellt die umfangreichste Novellierung des österreichischen Erbrechts seit der Kodifikation des ABGB 1811 dar. Erklärtes Ziel der Reform war die **Anpassung der Regelungsinhalte und der Sprache** an die Bedürfnisse des 21. Jahrhunderts. Das Gesetz trat am **1.1.2017 in Kraft** und gilt grundsätzlich für alle Erbfälle ab diesem Termin. Für **letztwillige Verfügungen**, die vor dem 1.1.2017 errichtet wurden, gelten aber weiterhin die bisherigen Formvorschriften.
- ▷ Das fremdhändige Testament wurde durch erweiterte **Formerfordernisse** fälschungssicherer gemacht. Das gesetzliche **Erbrecht des Ehegatten** wurde erweitert und ein **außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten** eingeführt. Darüber hinaus wurde ein sog „**Pflegevermächtnis**“ geschaffen, mit dem die Betreuung des Erblassers durch nahe Angehörige „belohnt“ wird.
- ▷ Auch das **Pflichtteilsrecht** wurde einer grundlegenden Novellierung unterzogen: Die Eltern sind nicht mehr pflichtteilsberechtigt und es besteht die Möglichkeit der **Stundung** von Pflichtteilsforderungen. Die **Pflichtteilminderung** sowie die **Enterbungsgründe** – und damit die Testierfreiheit – wurden erweitert und die bis dato geltende Unterscheidung zwischen

Schenkungen, Vorempfängen und Vorschüssen wick einer einheitlichen **Hinzu- und Anrechnung** unentgeltlicher Zuwendungen. Schließlich wurde das **Verjährungsrecht** im Erbrecht durch eine kenntnisabhängige kurze Frist und eine kenntnisunabhängige lange Frist neu geregelt.

Dieses Update betrifft die folgenden Teile der oben erwähnten Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>8</sup> Rz 472 ff
- Zankl, Erbrecht<sup>8</sup> S 16 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht<sup>9</sup> insb Fälle 87-108, 112, 128, 132, 148, 149

### 3. Sonstiges: Digitaler Nachlass

- ▷ Unter dem digitalen Nachlass ist die **Summe vererblicher digitaler Inhalte** zu verstehen (zB Homepages, Domains, Email-Accounts, Blogs, Fotos, Videos usw). Er bereitet keine besonderen Probleme (Vererblichkeit), wenn sich diese Inhalte auf Speichermedien des Verstorbenen befinden. Zahlreiche Fragen stellen sich hingegen, wenn sich die entsprechenden **Inhalte auf Plattformen dritter Betreiber befinden**, wie dies vor allem bei Social Media wie Facebook der Fall ist.
- ▷ Aus den Regeln der **Universalsukzession** ergibt sich zwar auch hier die Vererblichkeit, so dass die Erben des Accountinhabers berechtigt sind, Zugang zu diesen Inhalten zu erlangen und sie weiter zu nutzen, aus den einschlägigen **AGB** (die von den Erben als Rechtsnachfolger des Accountinhabers grundsätzlich ebenfalls akzeptiert werden müssen) ergibt sich aber zT Abweichendes, zB der sog Gedenkzustand von Facebook, durch den Facebookseiten mit dem Tod des Accountinhabers „eingefroren“ werden. Im Einzelnen ist daher zu prüfen, in welchem Verhältnis solche AGB zu allgemeinen Regeln des Erbrechts stehen und inwieweit sie überhaupt die **Geltungs- und Inhaltskontrolle** passieren.

Dieses Update betrifft die folgenden Teile der oben erwähnten Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>8</sup> Rz 473f ff
- Zankl, Erbrecht<sup>8</sup> Rz 2f
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht<sup>9</sup> Fall 141